



# KONZEPT FÜR EINE DISSERTATION

Vorläufiger Titel der Dissertation

## **Der AI-Act, österreichisches KI-Recht und „General Purpose AI“- Systeme**

Rechtsfragen zur künstlichen Intelligenz beim Einsatz generativer KI und KI-Modellen/Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI) im Unternehmen mit Schwerpunktsetzung auf den Banksektor

verfasst von

Mag. Merve Taner

Wien, 2024

Matrikelnummer:

/ 0802665

Dissertationsgebiet:

Rechtswissenschaften

Angefragter Betreuer:

ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zankl

## **I. Abstract**

Das hier vorgestellte Konzept für eine Dissertation widmet sich dem AI-Act (KI-Gesetz) mit einem Schwerpunkt auf General Purpose AI-Modelle und -Systeme (kurz GPAIs oder auch „Allzweck“-KI) und deren Einsatz in Unternehmen aus KI-rechtlicher Perspektive.

„Intelligente“ KI-Chatbots wie ChatGPT und generative KI sind bereits Teil des Alltags und werden in den Medien und in der breiten Öffentlichkeit als kontroverses Thema diskutiert. Der rasante Vormarsch der KI-verbundenen Technologien löst Rechtsunsicherheiten aus. Gesetzgebungsprozesse können mit den sich überholenden technologischen Neu- und Fortentwicklungen auf dem Bereich der künstlichen Intelligenz kaum Schritt halten. Risiken, die sich aus dem spezifischen Einsatz von KI ergeben, werfen diverse Anwendungsfragen auf. Diese betreffen zivilrechtliche Aspekte, unter anderem bei der Nutzung intelligenter Kommunikationssysteme und autonomer Textgeneratoren, wie etwa die Frage, ob die Gehilfenhaftung zur Anwendung gelangen kann oder Analogien zum nationalen Gefährdungshaftungsregime möglich sind. Beim Einsatz von KI im Betrieb sind Verbraucherrecht, Arbeitnehmerschutz, und regulatorische Maßnahmen zu beachten oder erstmalig zu implementieren. Auch Grundsatzfragen, wie beispielsweise die vertragsrechtliche Zuordnung, urheberrechtliche Auswertung der Trainingsdaten (Input) und urheberrechtliche Auswirkungen für die Nutzung von KI-generierten Ergebnissen (Output), sind im Zusammenhang mit KI umstritten. Zudem bedarf es der Auseinandersetzung mit künftigem KI-Recht: Das Maßnahmenpaket der Europäischen Union bestehend aus dem KI-Gesetz mit einem umfangreichen Sorgfaltspflichtenkatalog, die KI-Haftungsrichtlinie und die neue Produkthaftungsrichtlinie.

Im Rahmen der Arbeit soll versucht werden, Struktur in die KI-rechtlichen Anforderungen beim Einsatz von KI in Unternehmen, insbesondere im Banksektor, zu bringen und anhand des KI-Gesetzes (im Einklang mit dem geltenden österreichischen Recht) ein Lösungsschema für relevante Anwendungsfälle in der Praxis –zu erarbeiten, vor allem GPAIs (ChatGBT &co).

## II. Vorläufige Gliederung

## III. Inhaltsverzeichnis

I.	Abstract.....	3
II.	Vorläufige Gliederung .....	4
IV.	Ausgangspunkt der Untersuchung .....	7
A.	Digitalisierung ist nicht die Zukunft, sondern bereits Gegenwart .....	7
1.	Digitalisierung im Finanzsektor .....	7
2.	Digitalisierung im Banksektor.....	8
B.	KI im Mittelpunkt der Digitalisierungswelle.....	9
C.	Kehrseite der Künstlichen Intelligenz: Risiken und Falsche Fakten .....	10
D.	Umgang mit KI-Modellen und Systemen in der gesetzlichen Umbruchsphase .....	11
V.	Problemstellungen und Fallgruppen .....	12
A.	Technische Grundbegrifflichkeiten .....	12
1.	Was ist Künstliche Intelligenz? Was ist Intelligenz? .....	12
2.	Large Language Modelle .....	12
3.	Robotics.....	13
B.	Rechtsgrundlagen des KI-Rechts .....	13
1.	KI-Verordnung (“AI-Act“)......	15
2.	Schwerpunktsetzung auf GPAIs.....	16
3.	Zusammenspiel KI-VO, KI-RL, neue PH-RL und geltendes Recht Spannungsfeld oder Symbiose? .....	17
C.	KI-Produkte und KI-Prozesse im Unternehmen.....	17
D.	Methoden.....	18
E.	Ergebnisse und Bedeutung des Dissertationsvorhabens .....	18
VI.	Technische Grundlagen: Der KI-Begriff in der Informationstechnologie (IT).....	19
[..][...]	.....	19
VII.	Europäischer Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz.....	20
A.	AI-Act .....	20
1.	Allgemeine Bestimmungen der KI-VO <i>TITLE 1 - General Provisions“</i> .....	21
1.1.	Definition KI.....	21
1.2.	Rollen.....	21
1.2.1.	Rollentausch: Verantwortlichkeiten entlang der AI-Value Chain .....	21

1.2.2.	Unterscheidung Special Purpose und General Purpose (!)	21
2.	Verbotene KI-Praktiken „TITLE II - Prohibited AI Practices“	22
3.	Hochrisiko-KI_Systeme „TITLE III“	22
3.1.	Definition/Klassifikation eines Hochrisiko-KI-Systems (Chapter 1 Classification)	22
3.1.1.	Grundregel Art 6 + Annex II + Annex III	23
3.1.2.	Ausnahme zu Annex III Fundamental rights impact assessment for high-risk AI systems (Art 29a)	24
3.1.3.	Gegenausnahme	24
3.2.	Voraussetzungen von Hochrisiko-KI-Anwendungen (Chapter 2 – Requirements)	24
3.2.1.	Technische Dokumentation (Art 11 iVm Annex IV)	24
3.3.	Pflichten (Chapter 3 – Obligations)	24
3.3.1.	Pflichten der Provider Art 16ff	24
3.3.2.	Pflichten der Importeure (Art 26)	25
3.3.3.	Pflichten Distributors (Art 27)	25
3.3.4.	Pflichten des Deployers (Art 28)	25
4.	Bestimmte KI-Systeme (IV) (Art 52)	25
4.1.1.	Definition “Bestimmte KI-Modelle”	25
4.1.2.	Pflichten	25
5.	GPAI MODELLE Title (IV, Art 52 + V)	25
5.1.	Definition GPAI	25
5.2.	Pflichten GPAI	26
5.2.1.	Provider: Art 52 Transparenzpflichten + 52c + 52ca	26
5.2.2.	Technische Dokumentation (Art 52c iVm Annex IXa)	26
5.2.3.	Transparenzinformationen im Downstream (Art 52c 1b iVm ANNEX IXb)	26
6.	GPAI-MODELLE MIT SYSTEMATISCHEN RISIKO	26
6.1.	Klassifikation	26
	Art 52a iVm ANNEX IXc	26
6.2.	Pflichten Systematisches-Risiko-GPAI	26
7.	Umsetzungsfristen + Rückwirkungen	26
B.	KI-Haftungsrichtlinie	26
C.	Neue PH-RL	27
VIII.	Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz nach geltendem Recht	28
IX.	Vereinbarkeit des geltenden Rechts mit dem Europäischen Maßnahmenpaket zur Künstlichen Intelligenz	28
X.	Leitfaden: Rechtliche Aspekte bei der Implementierung von KI-Produkten und Prozessen im Unternehmen	28

A. ZIVILRECHTLICHE ASPEKTE .....	28
1. Vertragliche Zuordnung .....	28
2. Terms of Use chat.GBT&co .....	28
3. Künstliche Intelligenz und Haftung – .....	28
3.1. Geltendes Recht: ABGB .....	28
3.2. Künftiges Recht: KI-HaftungsRL + neue PH-RL .....	28
3.3. Zusammenspiel .....	28
B. URHEBERRECHTLICHE ASPEKTE .....	28
1. Input .....	29
2. Output .....	29
3. Webscraping (Trainingsdaten) .....	29
C. ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE ASPEKTE .....	29
D. VERBRAUCHERSCHUTZRECHTLICHE ASPEKTE.....	29
E. DATENSCHUTZRECHTLICHE ASPEKTE.....	29
XI. Einsatz von GPAIs im Unternehmen – Use Cases .....	29
Chat GBT.....	29
XII. Rechtsprobleme beim Einsatz von GPAIs im Unternehmen .....	29
XIII. Vorläufiges Literaturverzeichnis.....	31
1. Beiträge in Zeitschriften .....	31
2. Kommentare, Sammelwerke und Handbücher.....	31
3. Europäisch Rechtsquellen .....	31
4. Monographien und Lehrbücher .....	31
5. Entscheidungsanmerkungen.....	31
6. Sonstige Quellen .....	31

## IV. Ausgangspunkt der Untersuchung

### A. Digitalisierung ist nicht die Zukunft, sondern bereits Gegenwart

Die Digitalisierung prägt das gesamte Arbeits-, Wirtschafts- und Gesellschaftsleben wesentlich. Es gibt heute fast keinen Lebensbereich mehr, der nicht von der Digitalisierung erfasst ist. Die Art und Weise wie wir leben, denken und handeln hat sich gewandelt.<sup>1</sup> Digitale Vernetzung der Gesellschaft, der Wirtschaft und ihrer Akteure, zunehmende Leistungsstärke der Informationstechnologie, höhere Genauigkeit beim Verständnis menschlichen Inputs und Lösung komplexer Aufgaben führen den tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandel herbei.<sup>2</sup>

Dies betrifft auch den Finanzsektor: Die Europäische Kommission bezeichnete in ihrer Strategie für ein digitales Finanzwissen die Zukunft unseres Finanzwissens als digital. Vom Wandel sind innovative Marktteilnehmer umfasst, die neue Technologien und Geschäftsmodelle einführen und Verbraucher und Unternehmen, die zunehmend auf digitale Finanzdienstleistungen zugreifen.<sup>3</sup>

#### 1. Digitalisierung im Finanzsektor

Der rasante digitale Wandel im Bereich der Finanzdienstleistungen verändert auch die Rahmenbedingungen am österreichischen Finanzmarkt. Die FMA führte daher 2019 und 2021 eine Analyse zur Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt.<sup>4</sup> Zu den wichtigsten neuen Technologien zählen laut dieser Studie Cloud Services<sup>5</sup>, Robotic Process Automation (RPA) (Sammelbegriff für „Bot“-Software),<sup>6</sup> Big Data Analytics<sup>7</sup> Machine Learning<sup>8</sup>, Natural Language Processing<sup>9</sup> und standardisierte Schnittstellen (APIs).<sup>10</sup> In ihrem *Call for Input* (Ergebnisse 2022), konnte die FMA bei einer beinahe vollständigen Marktabdeckung in fast allen Sektoren des

---

<sup>1</sup> BALOG in ZANKL, Rechtshandbuch der Digitalisierung Rz 1.1 (Stand 1.7.2021, rdb.at).

<sup>2</sup> ŠKORJANC, Anwendung der KI im Finanzsektor aus rechtlicher Perspektive in der Diskussionsreihe Bank & Börse Band 51 (2023) 27.

<sup>3</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU, KOM (2020) 591 endg., 1

<sup>4</sup> FMA, Studie „Digitalisierung Finanzmarkt“<https://www.fma.gv.at/publikationen/studie-digitalisierung-finanzmarkt/> (abgefragt am 23.02.2024).

<sup>5</sup> FMA, Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt 2021 [file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021\\_Nov%202021%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021_Nov%202021%20(2).pdf) (abgefragt am 23.02.2024) 82.

<sup>6</sup> FMA, Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt 2021 [file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021\\_Nov%202021%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021_Nov%202021%20(2).pdf) (abgefragt am 23.02.2024) 87.

<sup>7</sup> FMA, Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt 2021 [file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021\\_Nov%202021%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021_Nov%202021%20(2).pdf) (abgefragt am 23.02.2024) 88.

<sup>8</sup> FMA, Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt 2021 [file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021\\_Nov%202021%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021_Nov%202021%20(2).pdf) (abgefragt am 23.02.2024) 89.

<sup>9</sup> FMA, Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt 2021 [file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021\\_Nov%202021%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021_Nov%202021%20(2).pdf) (abgefragt am 23.02.2024) 91.

<sup>10</sup> FMA, Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt 2021 [file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021\\_Nov%202021%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021_Nov%202021%20(2).pdf) (abgefragt am 23.02.2024) 90.

Finanzmarkts und einer hohen Mitwirkung der beaufsichtigten Unternehmen aktuelle Erkenntnisse zum Stand der Digitalisierung und den Einsatzbereichen digitaler Technologien am österreichischen Finanzmarkt gewinnen:<sup>11</sup> Die Auswirkungen der Digitalisierung beschränken sich nach Ansicht der Stakeholder nicht bloß auf Effizienzsteigerungen und Kosteneinsparungen. Neue Mitbewerber und neue Geschäftsmodelle zwingen bestehende Branchen zu Innovation und Agilität.<sup>12</sup>

*Haupttreiber der Digitalisierung in den Unternehmen selbst ist in fast allen Branchen nach wie vor die IT-Abteilung.* Technisches Know-How trotz bestehender Auslagerungen ist ein wichtiger Bestandteil digitaler Innovation. Nach der Studie nehmen die IT-Abteilungen in vielen Unternehmen eine *über die bloße technische Administration hinausgehende Rolle* ein. Bereiche mit einer direkten Kundenschnittstelle (Vertrieb, Kundenservice, Marketing und Kommunikation) werden als wichtiger Antrieb für die Digitalisierung wahrgenommen. Der Digitalisierungsschwerpunkt der Unternehmen erzeugt einen gewissen Konkurrenzdruck beim digitalen Kontakt zu den Kunden. moderne Kommunikationskanäle spielen sowohl beim Marketing der Produkte und Dienstleistungen als auch bei der Festigung bestehender Kundenbeziehungen eine entscheidende Rolle.<sup>13</sup>

Der größte Einfluss der Digitalisierung auf die Produktgestaltung im Banksektor wird im besseren Kundenverständnis (durch mehr Daten) und Interaktionspunkte sowie in der Effizienzsteigerung (Automatisierungen und Ressourceneinsparungen) gesehen.<sup>14</sup>

## **2. Digitalisierung im Banksektor**

Der größte Einfluss der Digitalisierung auf die Produktgestaltung im Banksektor wird im besseren Kundenverständnis (durch mehr Daten) und Interaktionspunkte sowie in der Effizienzsteigerung (Automatisierungen und Ressourceneinsparungen) gesehen.<sup>15</sup> Zu den Technologiegetriebenen Produktinnovationen zählen digitale Sprachassistenten, sprachgesteuerte Interaktion ohne manuelle Eingabe, automatische Bilderkennung, Online-Kontoeröffnung, Fotoüberweisung, Personalisierung und Verbesserung der Produkte. Als Katalysator hierfür dienen das Internet of Things (IoT), KI und maschinelles Lernen.<sup>16</sup>

---

<sup>11</sup> FMA, Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt Call for Input: Ergebnisse April 2022, abrufbar unter [file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierungsstudie\\_Feedback%20Call%20for%20Input\\_final%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierungsstudie_Feedback%20Call%20for%20Input_final%20(2).pdf) (zuletzt abgerufen am 23.02.2024).

<sup>12</sup> FMA, Studie „Digitalisierung Finanzmarkt“ <https://www.fma.gv.at/publikationen/studie-digitalisierung-finanzmarkt/> (abgefragt am 23.02.2024).

<sup>13</sup> FMA, Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt 2021 [file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021\\_Nov%202021%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021_Nov%202021%20(2).pdf) (abgefragt am 23.02.2024) 11.

<sup>14</sup> FMA, Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt 2021 [file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021\\_Nov%202021%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021_Nov%202021%20(2).pdf) (abgefragt am 23.02.2024) 29

<sup>15</sup> FMA, Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt 2021 [file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021\\_Nov%202021%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021_Nov%202021%20(2).pdf) (abgefragt am 23.02.2024) 29

<sup>16</sup> FMA, Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt 2021 [file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021\\_Nov%202021%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021_Nov%202021%20(2).pdf) (abgefragt am 23.02.2024) 29f.

## B. KI im Mittelpunkt der Digitalisierungswelle

Künstliche Intelligenz ist allgegenwärtig.

Die Digitalisierung und der Wandel in der Gesellschaft und Wirtschaft wird insbesondere durch die Verfügbarkeit großer Datenmengen (Big Data, BD) und die verbesserten Möglichkeiten, diese Daten zu nutzen (Artificial Intelligence, AI) angetrieben. Die BaFin bezeichnet das Zusammenwirken beider Phänomene im Finanzsystem als „BDAI“. <sup>17</sup> KI kann nicht nur berufliche Tätigkeiten und tägliche Aufgaben im Alltag erleichtern, sondern auch dazu beitragen, einige der größten Herausforderungen zu meistern, mit denen wir weltweit konfrontiert sind: Behandlung chronischer Krankheiten, Senkung der Zahl der Straßenverkehrstoten, Nachhaltigkeit oder Cybersicherheit. <sup>18</sup> Der Einsatz von KI bietet die größte Chance in der heutigen sich rasant ändernden Wirtschaft. Insbesondere im Gesundheitswesen, im Einzelhandel, und Finanzsektor, werden die größten Zuwächse erwartet. <sup>19</sup> Für Finanzdienstleistungen prognostiziert PWC die besten Möglichkeiten im Asset Management, im Bank- und Kapitalmarkt und bei Versicherungen. Verbraucherprodukte führt PWC in ihrer AI-Impact-Analyse als eine eigene Kategorie an. <sup>20</sup>

Automatische Bilderkennung, Online-Kontoeröffnung, Fotoüberweisung werden in der FMA-Analyse als Anwendungsfälle für KI bezeichnet. <sup>21</sup> In ihrem Bericht "*Artificial Intelligence in the era of Open Banking*" (Künstliche Intelligenz im Zeitalter des offenen Bankwesens) beleuchtete die EBA 2019 das Potenzial von KI und Zusammenarbeit zwischen Finanzinstituten beim Aufbau eines effizienteren und widerstandsfähigeren Finanzsystems beitragen können <sup>22</sup>: Demnach könne die gemeinsame Nutzung von Daten im Rahmen des Open Banking in Verbindung mit KI die Effizienz von Abläufen und Entscheidungen durch die Schaffung automatisierter und autonomer Entscheidungsprozesse und Einblicke verbessern. Vor dem Hintergrund der Allgemeinen Datenschutzverordnung (GDPR) und der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2), die die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Daten im Zeitalter des Open Banking regeln, lassen sich die Auswirkungen von KI auf Finanzdienstleistungen in drei strategischen Bereichen erkennen:

---

<sup>17</sup> BAFIN, Big Data trifft auf Künstliche Intelligenz, Herausforderungen und Implikationen für Aufsicht und Regulierung von Finanzdienstleistungen, 7 abrufbar unter BAFIN, Studie: "Big Data trifft auf künstliche Intelligenz" [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/dl\\_bdai\\_studie.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/dl_bdai_studie.html) (abgefragt am 21.02.2024)

<sup>18</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION, Künstliche Intelligenz für Europa, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen KOM(2018) 237 endg.

<sup>19</sup> ŠKORJANC, Anwendung der KI im Finanzsektor aus rechtlicher Perspektive in der Diskussionsreihe Bank & Börse Band 51 (2023) 38 mit Verweis auf PWC, AI Sizing the prize (2017), abrufbar unter <<https://www.pwc.com/gx/en/issues/analytics/assets/pwc-ai-analysis-sizing-the-prize-report.pdf>>, (zuletzt abgefragt am 23.02.2024).

<sup>20</sup> PWC, Sizing the prize, PwC's Global Artificial Intelligence Study: Exploiting the AI Revolution, What's the real value of AI for your business and how can you capitalise? <https://www.pwc.com/gx/en/issues/data-and-analytics/publications/artificial-intelligence-study.html> zuletzt abgefragt am 23.02.2024).

<sup>21</sup> FMA, Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt 2021 [file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021\\_Nov%202021%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierung%20am%20Finanzmarkt%202021_Nov%202021%20(2).pdf) (abgefragt am 23.02.2024) 29f.

<sup>22</sup> ABE EBA, Artificial Intelligence in the era of Open Banking (2019) abrufbar unter <https://www.abe-eba.eu/thought-leadership-innovation/open-finance-working-group/management-summary-artificial-intelligence-in-the-era-of-open-banking/> (zuletzt abgerufen am 23.02.2024)



Prozesse, Produkte und Dienstleistungen sowie Märkte<sup>23</sup>

### C. Kehrseite der Künstlichen Intelligenz: Risiken und Falsche Fakten

Künstliche Intelligenz birgt wie jede Technologie auch Risiken.

KI-Chatbots wie ChatGPT ("Generative Pre-trained Transformer") und generative KI werden derzeit öffentlich diskutiert. Der Vormarsch der KI hat rechtswissenschaftliche (insbes. Haftungsfragen und Datenschutz) sowie regulatorische Debatten ausgelöst.<sup>24</sup>

Die Implementierung von KI unterliegt organisatorischen Herausforderungen, wie die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Daten, kompetente Ressourcen und Cybersicherheit. Gleichzeitig bilden Voreingenommenheit, Transparenz, Haftung gesellschaftliche Hürden.<sup>25</sup>

Große Sprachmodelle wie GPT erfinden Fakten (Halluzinationen). In der Forschung gibt es seit der Veröffentlichung vor mehr als einem Jahr ein verstärktes Interesse daran gegen Halluzinationen vorzugehen und so verlässliche KI-Anwendungen zu schaffen. Jedoch um wiederum Halluzinationen zu bekämpfen, muss das Problem sauber eingegrenzt werden: Abhängig von der Aufgabe, die man dem Sprachmodell stellt, muss daher definiert werden was als Halluzination gilt und welche Halluzinationen besonders gefährlich sind.<sup>26</sup>

Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz; AI-Act, kurz „**KI-VO-Vorschlag**“) ist aus Sicht der EU weltweit der erste Regulierungsvorschlag für Künstliche Intelligenz.<sup>27</sup> Teil eines EU-Maßnahmenpakets sind zudem der Vorschlag für eine Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz ("KI-HaftungsRL-Vorschlag"); die Mitteilung zur "Förderung eines europäischen Ansatzes für künstliche Intelligenz" und Leitlinien.<sup>28</sup> Nicht außer Acht zu lassen sind weiters die von der EU vorgeschlagene Überarbeitung der sektoralen Sicherheitsvorschriften (zB.:

---

<sup>23</sup>Thought Leadership, Artificial Intelligence in the Era of Open Banking, EBA Open Banking Working Group abrufbar unter [https://eba-cms-prod.azurewebsites.net/media/azure/production/2880/eba\\_201906\\_obwg\\_ai\\_in\\_the\\_era\\_of\\_open\\_banking\\_double\\_page\\_view-5.pdf](https://eba-cms-prod.azurewebsites.net/media/azure/production/2880/eba_201906_obwg_ai_in_the_era_of_open_banking_double_page_view-5.pdf) (zuletzt abgerufen am 23.02.2024), 6

<sup>24</sup>ŠKORJANC, Künstliche Intelligenz im Finanzsektor, Zusammenfassung der rechtlichen Aspekte und Ausblick auf den neuen europäischen Rechtsrahmen, ÖBA 2023, 427ff (428).

<sup>25</sup> ABE – EBA, Artificial Intelligence in the era of Open Banking, <https://www.abe-eba.eu/thought-leadership-innovation/open-finance-working-group/management-summary-artificial-intelligence-in-the-era-of-open-banking/> (zuletzt abgerufen am 23.02.2024).

<sup>26</sup> KÜHL, Schluss mit Halluzinationen?, MIT Technology Review, (2024),16.

<sup>27</sup> Europäische Kommission, Regulatory framework proposal on artificial intelligence <<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/regulatory-framework-ai>> (17.01.2024); Europäisches Parlament, KI-Gesetz: erste Regulierung der künstlichen Intelligenz <<https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20230601STO93804/ki-gesetz-erste-regulierung-der-kuenstlichen-intelligenz>> (17.01.2024). Das ist nicht ganz richtig: Weltweit gibt es bereits Entwürfe (teilweise sogar in Kraft) in Australien, Brasilien, Kanada, China, Indien, Israel, Japan, Neu Zeeland, Saudi Arabien, Singapur, Südkorea, USA (IAOO Research and Insights, Global AI Legislation Tracker, Sept 2023 <[https://iapp.org/media/pdf/resource\\_center/global\\_ai\\_legislation\\_tracker.pdf](https://iapp.org/media/pdf/resource_center/global_ai_legislation_tracker.pdf)> (17.01.2024).

<sup>28</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION, Ein europäischer Ansatz für künstliche Intelligenz <<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/european-approach-artificial-intelligence>> (17.01.2024). Zu den Leitlinien: Die EK ersuchte die Europäischen Aufsichtsbehörden sowie Europäische Zentralbank, sich der Entwicklung regulatorischer und aufsichtsrechtlicher Leitlinien für die Nutzung von KI-Anwendungen im Finanzwesen zu widmen, bisher sind diese ausständig.

Maschinenverordnung, Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit)<sup>29</sup> und das nationale geltende Recht.

## **D. Umgang mit KI-Modellen und Systemen in der gesetzlichen Umbruchsphase**

Seit der Einführung Chat GPT – Kommerzielle zugriff -

Das Thema künstliche Intelligenz besteh schon seit ...

Durch chat GPT Antrieb erhalten ...

Sodass in jüngster Zeit ....

Verschiedene Rechtsgebiete die betroffen sind (Urheberrechtsfragen etc) VI Entscheidungen aus Zankl Vortrag

Angetrieben von diesen internationalen Entwicklungen .....

Stellte .... der österrei- chische Gesetzgeber KI-Servicestelle

Gdankenexperiment Hawking?

Dualität chat gpt zitieren.

---

<sup>29</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION, Ein europäischer Ansatz für künstliche Intelligenz <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/european-approach-artificial-intelligence> (zuletzt abgerufen am 24.02.2024).

## V. Problemstellungen und Fallgruppen

### A. Technische Grundbegrifflichkeiten

#### 1. Was ist Künstliche Intelligenz? Was ist Intelligenz?

Künstliche Intelligenz ist in aller Munde, aber, um die rechtliche Tragweite verstehen zu können muss man zurück zum Anfang und sich die Frage stellen was ist Künstliche Intelligenz und was ist eigentlich Intelligenz? Stephen Hawking stellte sich bereits die Frage, ob uns künstliche Intelligenz überflügeln wird und hielt fest: „*Intelligenz ist entscheidend für das, was es bedeutet ein Mensch zu sein. Alles, was die Zivilisation zu bieten hat, ist ein Produkt menschlicher Intelligenz.*“<sup>30</sup>

Schließlich, so Hawking, wurde im Laufe der Evolution die Informationsverarbeitung so intelligent wurde, dass bestimmte Lebensformen Bewusstsein erlangten.<sup>31</sup>

Jegliche Rechtsgrundlage ist unverständlich, ohne technisches Hintergrundverständnis. In einem ersten Schritt soll ein kurzer Umriss der technischen Begrifflichkeiten übermittelt werden.

Ganz grundsätzlich gilt bis zum Inkrafttreten der AI-VO, dass es aus technischer Sicht keine einheitliche Definition was "KI,, ist → aufgrund der Vielfalt der als KI bezeichneten Technologien.<sup>32</sup>

Die technische Definition ist höchst umstritten.

ChatGBT selbst definiert Künstliche Intelligenz (KI) als einen Zweig der Informatik, der sich mit Algorithmen, Systemen oder Software befasst, die Nachahmung, Entwicklung, Demonstrierung menschenähnlicher Intelligenz und kognitiver Fähigkeiten ermöglichen. Hierzu zählen Lernen (Aneignung von Informationen und Regeln für die Verwendung der Informationen), Schlussfolgern (Verwendung von Regeln, um zu annähernden oder definitiven Schlussfolgerungen zu gelangen) und Selbstkorrektur. Besondere Anwendungen der KI umfassen Expertensysteme, natürliche Sprachverarbeitung (Natural Language Processing, NLP), Spracherkennung, Bildverarbeitung und Robotik.<sup>33</sup>

#### 2. Large Language Modelle

[...]

---

<sup>30</sup> HAWKING, Kurze Antworten auf große Fragen (2023), 207.

<sup>31</sup> HAWKING, Kurze Antworten auf große Fragen (2023), 207.

<sup>32</sup> Tünde Fülöp, AI Act: Das Ende europäischer Innovation oder Gefahr für den Datenschutz? - eine Relativierung, Dako 2023/42

<sup>33</sup> Open AI, ChatGBT Plus, Version 4.0 (2023), abgefragt am 24.02.2024, 12:30: Userprompt: *What is the technical definition of artificial intelligence? Can you translate into German?*“ Antwort: „*Künstliche Intelligenz (KI) ist der Zweig der Informatik, der sich mit der Entwicklung von Algorithmen, Systemen oder Software befasst, die es Maschinen ermöglicht, menschenähnliche Intelligenz und kognitive Fähigkeiten nachzuahmen, zu entwickeln und zu demonstrieren. Dies umfasst Lernen (die Aneignung von Informationen und Regeln für die Verwendung der Informationen), Schlussfolgern (die Verwendung von Regeln, um zu annähernden oder definitiven Schlussfolgerungen zu gelangen) und Selbstkorrektur. Besondere Anwendungen der KI umfassen Expertensysteme, natürliche Sprachverarbeitung (Natural Language Processing, NLP), Spracherkennung, Bildverarbeitung und Robotik*“

### **3. Robotics**

[...]

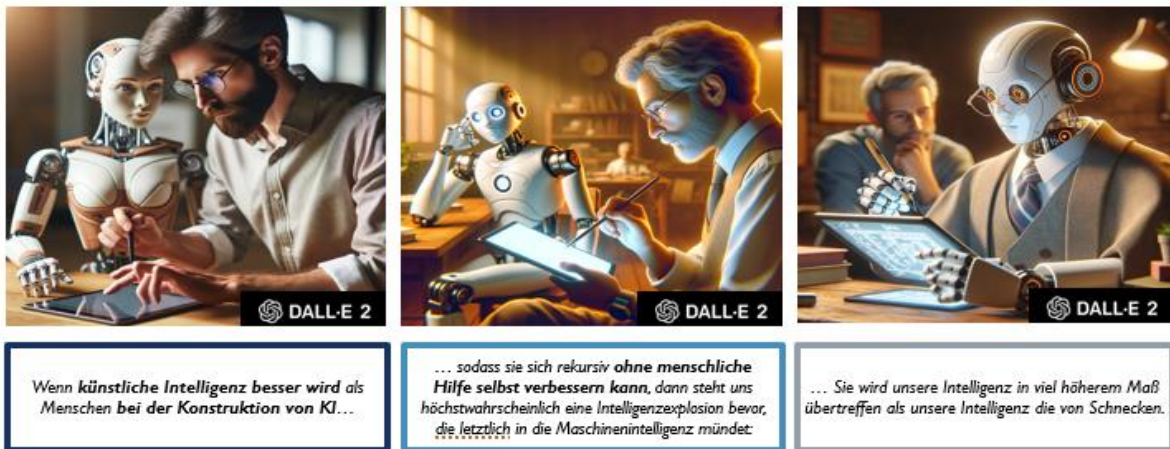
#### **B. Rechtsgrundlagen des KI-Rechts**

Um das Fundament der weiteren Untersuchungen zu legen, sollen in einem weiteren ersten Schritt die normativen Grundlagen des KI-Recht dargelegt werden. Die Querschnittmaterie erfordert einen Blick in unterschiedliche Rechtsgebiete im geltenden Recht sowie in europarechtliche Rechtsquellen, die im entstehen sind.

#### **Kritische Stimmen**

Als Konsequenz

Hawking, stellte sich im nachfolgenden Gedankenexperiment die Frage, ob und wie uns KI überflügeln könnte:<sup>34</sup>:



<sup>35</sup> ABB. 1

<sup>36</sup> ABB. 2

<sup>37</sup> ABB. 3

Hawkings dazu: Bevor es so weit ist, müssen wir sicherstellen, dass die Computer Ziele verfolgen, die auf einer Linie mit unseren Zielen liegen.“<sup>38</sup> Ebenjener konkreten Zielsetzung dient mE der AI-Act. Ziel des Maßnahmenpaket ist die Regulierung von „erkennbaren Risiken“, Rechtssicherheit, Transparenz, Innovation im Bereich der vertrauenswürdigen KI-Sicherheit, Grundrechte von Menschen und Unternehmen, Verantwortungsvolle Entwicklung.<sup>39</sup>



<sup>34</sup> HAWKING, Kurze Antworten auf große Fragen (2023), 207.

<sup>35</sup> Abbildung 1.: Open AI, ChatGBT Plus, Version 4.0 (2023), DALL-E 2, abgefragt am 21.12.2023: Abbildung 1: User Prompt: „Es ist zu befürchten, dass die KI alleine weitermacht und sich mit ständig zunehmender Geschwindigkeit selbst überarbeitet. Menschen, die aufgrund der Langsamkeit ihrer biologischen Evolution beschränkt sind, könnten nicht mithalten und würden verdrängt. Und zukünftig könnte KI einen eigenen Willen entwickeln, der zu unserem Willen im Widerspruch steht. Manche glauben, der Mensch könnte die Wachstumsrate der Technologie angemessen lange kontrollieren und das Potenzial von KI könne ein- und umgesetzt werden, um zahlreiche Weltprobleme zu lösen. Ich bin zwar bezüglich der Gattung Mensch als Optimist bekannt, doch in dieser Frage bin ich mir nicht so sicher. Bitte stelle dieses Szenario dar.“

<sup>36</sup> Abbildung 2.: Open AI, ChatGBT Plus, Version 4.0 (2023), DALL-E 2, abgefragt am 21.12.2023: Abbildung 1 + User Prompt: “Can you illustrate the same picture again, but this time they both swap places and this time the professor is sitting on the left and watching the robot on the right and the robot/humanoid is working on the tablet very concentrated.”

<sup>37</sup> Abbildung 3.: Open AI, ChatGBT Plus, Version 4.0 (2023), DALL-E 2, abgefragt am 21.12.2023: Abbildung 1 + User Prompt: „I want this picture but this tie the professor is the humanoid and the human is watching the professor-humanoid.“

<sup>38</sup> HAWKING, Kurze Antworten auf große Fragen (2023), 208.

<sup>39</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION, Statement by Commissioner Breton - The European AI Act is here!, (08.12.2023), <[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/STATEMENT\\_23\\_6471](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/STATEMENT_23_6471)>, zuletzt abgerufen am 24.02.2024. abrufbar unter [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/statement\\_23\\_6471/STATEMENT\\_23\\_6471\\_EN.pdf](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/statement_23_6471/STATEMENT_23_6471_EN.pdf)

ChatGBT erkennt den kritischen Denkanstoß „Das Bild dient in der Tat als aussagekräftige Visualisierung von Stephen Hawkings Perspektive auf KI. Es [...] verdeutlicht einen entscheidenden Zeitpunkt in der Entwicklung der KI. [...] wirft tiefgreifende Fragen auf über die Zukunft der KI, die Rollen des Menschen und das Potenzial der KI, menschliche Intelligenz letztendlich zu übertreffen, auf. Es ist eine Szene, die zum Nachdenken anregt und die Dualität des Fortschritts verdeutlicht: das Wunder der Innovation vor dem Hintergrund potenzieller existenzieller Überlegungen.“<sup>42</sup>

Die uralt Debatte Tech-Optimismus versus Tech-Pessimismus<sup>43</sup> besteht seit der Erfindung des Buchdrucks bis zur Einführung von Smartphones - jede Innovation hatte ihre Kritiker. Heute steht die künstliche Intelligenz im Rampenlicht. Die Dualität der KI ist ein Balanceakt<sup>44</sup> - die KI-Verordnung der Versuch, diesen zu meistern.

## 1. KI-Verordnung (“AI-Act“)

Der AI-Act als Teil des EU-Maßnahmenpakets verkörpert den europäischen Ansatz für Künstliche Intelligenz.<sup>45</sup>

Im Rahmen des Dissertationsvorhabens gilt es den Aufbau, Anwendungsbereich, die unterschiedlichen Rollen (Provide, Developer etc. und die Definitionen (High Risk, GPAI) der KI-Verordnung zu untersuchen und verstehen.

Hauptpunkte der KI-VO, die bereits im frühzeitigen Stadium vorgeschlagen wurden und nach wie vor enthalten sind, sind Verbote (biometrische Überwachung, Emotionserkennung, vorausschauende Polizeiarbeit); Recht auf Beschwerden über KI-Systeme; „Allzweck-KI-Modelle bzw General Purpose AI (vormals Generative Foundation-Modelle), wie zB chatGBT.<sup>46</sup> und der

<sup>40</sup> Abbildung 4.: Open AI, ChatGBT Plus, Version 4.0 (2023), DALL-E 2, abgefragt am 15.12.2023, 1<sup>st</sup> prompt: *Please draw a stop sign, but instead of stop it says legal.* 2<sup>nd</sup> prompt: *Please try the same again, but this time spell legal with L-E-G-A-L.* 3<sup>rd</sup> prompt: *Please draw a stop sign wit “legal” on it*; 4<sup>th</sup> prompt: *Now the same stop sign but in an AI environment.*”

<sup>41</sup> Abbildung 5.: Open AI, ChatGBT Plus, Version 4.0 (2023), DALL-E 2, abgefragt am 15.12.2023, User prompts: 1<sup>st</sup> prompt: *“I want a robot holding a mirror and a human looking at this mirror. The mirror represents all the bias that already exists in the human world, having an effect on the artificial intelligence world.”* 2<sup>nd</sup> prompt: *„I need a human looking into a mirror. In the mirror there is a mean-looking human. The robot behind the mirror is holding the mirror and showing this to the human that is looking into the mirror.”*

<sup>42</sup> Open AI, ChatGBT Plus, Version 4.0 (2023), abgefragt am 24.02.2024, 12:30: Userprompt: Antwort: *„The image indeed serves as a powerful visualization of Stephen Hawking's perspective on AI. It encapsulates the moment where the line between creator and creation blurs, highlighting a pivotal juncture in AI development. The man's concentration on the task and the robot's human-like form raise profound questions about the future of AI, the roles humans will play, and the potential for AI to eventually surpass human intelligence. It's a thought-provoking scene that speaks to the duality of our advancement, the wonder of innovation against the backdrop of potential existential reflection.“*

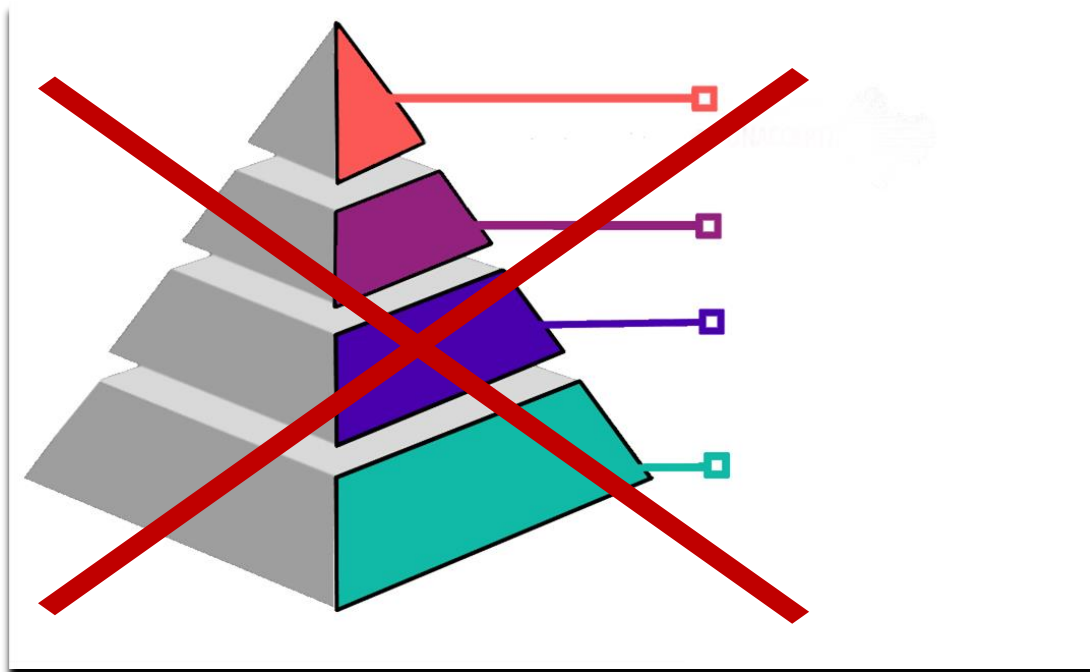
<sup>43</sup> MEDIUM, The Duality of AI: A Balancing Act (30.10.2023) <https://medium.com/@managing2024/the-duality-of-ai-a-balancing-act-gefdb44270eb#:~:text=The%20profound%20potential%20of%20artificial,progress%3B%20it%27s%20a%20prudent%20approach> (zuletzt abgerufen am 25.02.2024).

<sup>44</sup> MEDIUM, The Duality of AI: A Balancing Act (30.10.2023) <https://medium.com/@managing2024/the-duality-of-ai-a-balancing-act-gefdb44270eb#:~:text=The%20profound%20potential%20of%20artificial,progress%3B%20it%27s%20a%20prudent%20approach> (zuletzt abgerufen am 25.02.2024).

<sup>45</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION, Ein europäischer Ansatz für künstliche Intelligenz <<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/european-approach-artificial-intelligence>> (17.01.2024).

<sup>46</sup> Europäische Kommission, KI-Gesetz: Ein Schritt näher an ersten Regeln für künstliche Intelligenz <<https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20230505IPR84904/ki-gesetz-ein-schritt-naher-an-ersten-regeln-fur-kunstliche-intelligenz>> (17.01.2023).

risikobasierte Ansatz<sup>47</sup>, der allerdings in der letztversionierung überarbeitet wurde (siehe sogleich).



müssen zusätzliche Transparenzanforderungen erfüllen, insbesondere: i) Offenlegung, dass der Inhalt durch KI generiert wurde; ii) Gestaltung des Modells, um zu verhindern, dass es illegale Inhalte erzeugt und iii) die Veröffentlichung von Zusammenfassungen urheberrechtlich geschützter Trainingsdaten.

Daran anschließend ist auf die unterschiedlichen Kategorien einzugehen.

## 2. Schwerpunktsetzung auf GPAIs

Ein Herzstück bilden dabei die Definition von GPAIs und GPAIs mit systematischem Risiko sowie damit einhergehende Obligationen.

Höhepunkte des Trilogs und der politischen Einigung am 09.12.2023 war die Einführung des Zweistufigen Ansatzes und Definitionen für große KI-Modelle ("Allzweck-KI-Modelle"). Damit gehen einher Transparenzanforderungen für alle KI-Modelle für allgemeine Zwecke, wie die Erstellung technischer Unterlagen, Einhaltung des „EU“-Urheberrechts und die Verbreitung detaillierter Zusammenfassungen über die für die verwendeten Inhalte. Gleichzeitig bestehen strengere Anforderungen für leistungsstarke Modelle mit systemischen Auswirkungen ("systemische Modelle")(Grenze:  $10^{25}$  FLOP)<sup>48</sup>

---

<sup>47</sup> EK, COM (2021) 0206-C9-0146/2021 – 2021/0106 (COD) (1), Art 3; EK, Regulatory framework proposal on artificial intelligence <<https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/regulatory-framework-ai>> (17.01.2024);

<sup>48</sup> Fülöp, AI Act: Das Ende europäischer Innovation oder Gefahr für den Datenschutz? - eine Relativierung, Dako 2023/42.

Und Fallbeispiele.

### **3. Zusammenspiel KI-VO, KI-RL, neue PH-RL und geltendes Recht Spannungsfeld oder Symbiose?**

Ein europäisches KI-Gesetz samt Sorgfaltspflichten-Katalog, daran anknüpfend eine KI-Haftungsrichtlinie zur Regelung außervertraglicher zivilrechtlicher Haftung und die neue Produkthaftungsrichtlinie, die den Anwendungsbereich der Produkthaftung auf Software und KI ausdehnt, stehen unmittelbar bevor.

Es herrscht jedoch keinen rechtsfreien Raum: Das österreichische ABGB ist zwar mehr als 200 Jahre alt<sup>49</sup>, bietet selbst für die technologischen Entwicklungen des 21. Jahrhunderts ein zivilrechtliches Grundwerkzeug.

Neuste KI-Technologien und schöpferische Innovation bringen einen neuen europäischen Rechtsrahmen mit sich, die eine Koexistenz mit dem etablierten nationalen Regelwerk erfordern. Dies stellt eine Herausforderung dar und bedarf im Rahmen dieser Arbeit ebenfalls einer weitgehenden Untersuchung.

#### **C. KI-Produkte und KI-Prozesse im Unternehmen**

Die Entwicklung, Einführung, Verwendung Künstlicher Intelligenz kann für unternehmensinterne Prozesse eingesetzt werden oder auch auf den Markt gebracht und zur Verwendung, zum Verkauf, zur Weiterentwicklung angeboten werden. Bei der Einführung neuer KI-Prozesse oder KI-Produkte in einem Unternehmen (oder bei der Aktualisierung sich bereits im Einsatz befindlicher KI-Prozesse oder KI-Produkte), bedarf es künftig – nach Ablauf der Umsetzungsfrist - unterschiedlicher Verpflichtungen je nach Rolle des Unternehmens (Deployer, Provider, etc.), unterschiedlicher Regularien je nach Verwendungszweck (Verboten, High Risk, Certain AI, GPAI?) und je nach Einsatzbereich der Durchleuchtung unterschiedlicher Rechtsgebiete (Arbeitnehmerschutz, Verbraucherrecht, Datenschutz, aufsichtsrechtliche Vorgaben).

Im Rahmen der Dissertation soll auf jene Rechtsgebiete eingegangen werden, die es in einem Produktabnahmeprozess oder betriebsinterner Prozessoptimierung im Zusammenhang mit KI besonders zu durchleuchten gilt: europarechtliche, vertragliche, haftungsspezifische, arbeitnehmerschutzrechtliche, datenschutzrechtliche, verbraucherschutzrechtliche Aspekte und künftig auch: datenrechtlicher Aspekte. Die Einordnung in eine der Kategorien nach AI-Act ist nur ein Teilaspekt entlang eines viel größeren Entscheidungsbaums, der bereits viel früher beginnt, nämlich bei der Entscheidung ein KI-Projekt in-House zu entwickeln oder die Entwicklung auszulagern (Outsourcing).

---

49



Die Schwerpunktsetzung des Dissertationsvorhabens auf GPAis erfordert insbesondere im Zusammenhang mit den Haftungsspezifischen Regulungen der Auseinandersetzung mit Halluzinationen und Bias von KI.

An gegebener Stelle soll anhand von Fallbeispielen aus dem Banksektor das Spannungsfeld zwischen der KI-VO und beaufsichtigten Unternehmen aufgezeigt werden.

Um Akzente auf Problembereiche zu setzen, die sich rechtsspezifisch ergeben

e Problembereiche ergeben

## **D. Methoden**

Die Untersuchung der genannten Fragen im Rahmen der Dissertation erfolgt nach den anerkannten Regeln der juristischen Methodenlehre.<sup>50</sup> Für die Begriffsdefinitionen im KI-Gesetz werden rechts**historische Interpretation**smethoden herangezogen werden, da die Europäische Kommission mit der Verfassung des AI-Acts besondere Interessen verfolgt. **auf objektiv-teleologische Überlegungen zurück- gegriffen werden müssen.**

Beim KI-Recht handelt es sich um eine Querschnittsmaterie. Es bedarf daher der Durchleuchtung des Europarechts, des nationalen Haftungsrechts, Urheberrechts, Verwaltungs(-straf)rechts. Die Schwerpunktsetzung auf den Bankensektor erfordert zudem die Auseinandersetzung mit aufsichtsrechtlichen Regularien.

## **E. Ergebnisse und Bedeutung des Dissertationsvorhabens**

Es ist offensichtlich, dass Künstliche Intelligenz gekommen ist, um zu bleiben. Mit der wachsenden wirtschaftlichen Relevanz, gewinnt auch die rechtliche Perspektive zunehmend an Bedeutung. Gerade wegen der immensen Bedeutung von KI im Alltag eines Jeden, werden die technologischen Fortschritte fast täglich überholt, was wiederum für Rechtsunsicherheiten sorgt und im laufenden Betrieb auch in der Implementierung neuer Standards neue Herausforderungen sorgt. Im Rahmen der Arbeit soll daher versucht werden, die zahlreichen Bestimmungen, die bei der Implementierung und Nutzung von KI, Anwendung finden können aufzuzeigen und strukturiert Lösungen für besonders praxisrelevante Fallkonstellationen anzubieten. [...]

---

<sup>50</sup> ddd

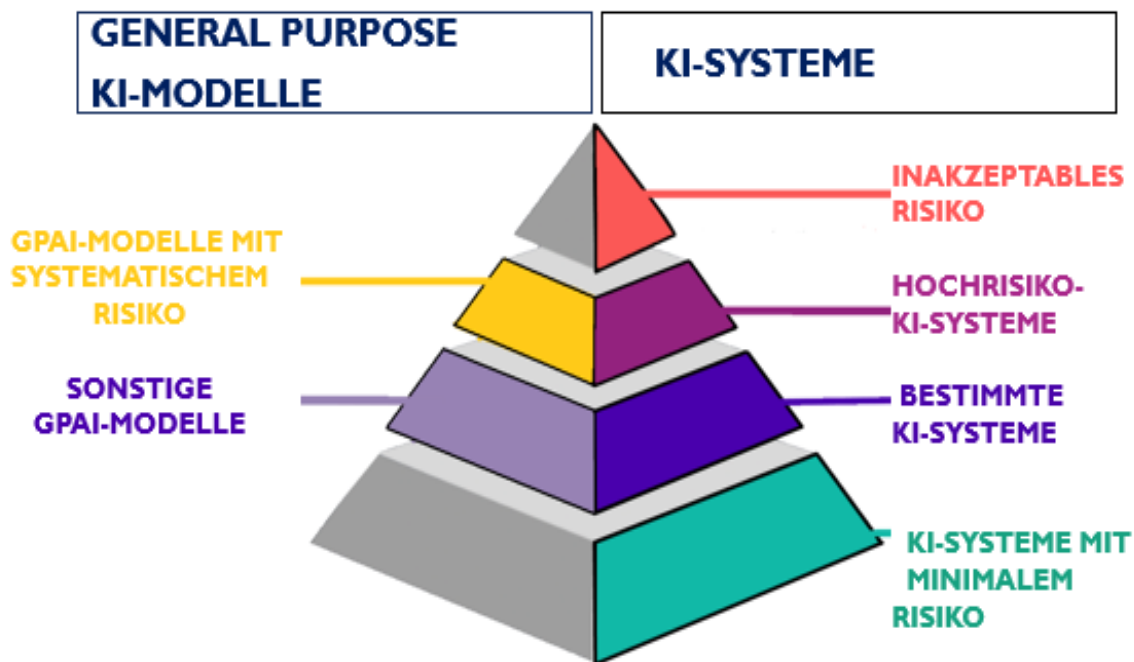
## **VI. Technische Grundlagen: Der KI-Begriff in der Informationstechnologie (IT)**

[..][...]

## VII. Europäischer Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz

### A. AI-Act

In ihrer Mitteilung lieferte die Europäische Kommission die erstmalige Definition nach europäischer Ansicht: „Künstliche Intelligenz (KI) bezeichnet Systeme mit einem „intelligenten“ Verhalten, die ihre Umgebung analysieren und mit einem gewissen Grad an Autonomie handeln, um bestimmte Ziele zu erreichen. [...] „KI-basierte Systeme können rein softwaregestützt in einer virtuellen Umgebung arbeiten (z. B. Sprachassistenten, Bildanalysesoftware, Suchmaschinen, Sprach- und Gesichtserkennungssysteme), aber auch in Hardware-Systeme eingebettet sein (z. B. moderne Roboter, autonome Pkw, Drohnen oder Anwendungen des „Internet der Dinge“).“ Anwendungsbereich (Scope)



Rechtshistorie:

[Koordinierter Plan für künstliche Intelligenz, Überarbeitung 2021 | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas](#)

[Koordinierter Plan für künstliche Intelligenz, Überarbeitung 2021 | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas](#)

[Ein europäischer Ansatz für künstliche Intelligenz | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas](#)

Politische Einigung

[Statement by President von der Leyen on the political agreement on the EU AI Act \(1\).pdf](#)

## 1. Allgemeine Bestimmungen der KI-VO

### *TITLE 1 - General Provisions“*

#### 1.1. Definition KI

Ein KI-System ist gem Artikel 3 des KI-VO-Vorschlags "ein maschinengestütztes System, das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichem Grad an Autonomie operieren kann, und das für explizite oder implizite Ziele Ergebnisse wie Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das physische oder virtuelle Umfeld beeinflussen". Maßgeblich für die Definition ist der Aspekt der Autonomie, der insbesondere Black-Box-Systeme erfassen soll, deren Ergebnisse auf autonomem Lernen gründen und daher wenig transparent und erklärbar sind.<sup>51</sup>

#### 1.2. Rollen

Entscheidend für den Umfang der Pflichten ist die Einstufung als Anbieter oder Nutzer. Jedoch ist der Nutzer oder ein sonstiger Dritter für die Erfüllung von Anbieterpflichten verantwortlich, wenn er i) ein Hochrisiko-KI-System unter seinem Namen oder seiner Marke in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, ii) wenn er die Zweckbestimmung eines Hochrisiko-KI-Systems verändert, iii) oder wenn er eine wesentliche Änderung an einem Hochrisiko-KI-System vornimmt.<sup>52</sup>

##### 1.2.1. Rollentausch: Verantwortlichkeiten entlang der AI-Value Chain

[... Artikel 28]

##### 1.2.2. Unterscheidung Special Purpose und General Purpose (!)

In der Praxis sehr relevant mE

---

<sup>51</sup> FÜLOP, AI Act: Das Ende europäischer Innovation oder Gefahr für den Datenschutz? - eine Relativierung, Dako 2023/42.

<sup>52</sup> EUROPÄISCHE KOMMISSION, Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz), COM/2021/206 final ("KI-VO-Vorschlag") April 2021, Art 28.

## 2. Verbotene KI-Praktiken

### „TITLE II - Prohibited AI Practices“

[...] Art 5 + Annex IIa

**Inakzeptables Risiko:** KI-Systeme, die als klare Bedrohung für die Grundrechte der Menschen angesehen werden, **werden verboten**. Dazu gehören KI-Systeme oder -Anwendungen, die menschliches Verhalten manipulieren, um den freien Willen der Nutzer zu umgehen, wie z. B. Spielzeug mit Sprachassistenten, das gefährliches Verhalten von Minderjährigen fördert, oder Systeme, die ein "Social Scoring" durch Regierungen oder Unternehmen ermöglichen, sowie bestimmte Anwendungen der vorausschauenden Polizeiarbeit. Darüber hinaus werden einige Verwendungen biometrischer Systeme verboten, z. B. Emotionserkennungssysteme, die am Arbeitsplatz verwendet werden, und einige Systeme zur Kategorisierung von Personen oder zur biometrischen Fernidentifizierung in Echtzeit für Strafverfolgungszwecke in öffentlich zugänglichen Räumen (mit engen Ausnahmen).<sup>53</sup>

## 3. Hochrisiko-KI-Systeme

### „TITLE III – High Risk AI-Systems“

KI-Systeme, die ein hohes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit oder für die Grundrechte natürlicher Personen darstellen, gelten als hochriskant und werden in zwei Hauptkategorien eingeteilt.<sup>54</sup> Anhang II zählt 19 Harmonisierungsrechtsvorschriften auf, die riskante Produkte oder Anwendungen regeln (zB: Medizinprodukte, Sicherheit in der Zivilluftfahrt, Genehmigung von Fahrzeugen).<sup>55</sup> Kategorie 2 wird in Anhang III näher ausgeführt und kann durch die Kommission mittels delegierten Rechtsakts abgeändert werden.<sup>56</sup> Alle KI-Systeme mit hohem Risiko werden vor dem Inverkehrbringen und während ihres gesamten Lebenszyklus bewertet.<sup>57</sup>

### 3.1. Definition/Klassifikation eines Hochrisiko-KI-Systems (Chapter 1 Classification)

KI-Systeme, die als risikoreich eingestuft werden, müssen strenge Anforderungen erfüllen, darunter Systeme zur Risikominderung, hohe Qualität der Datensätze, Protokollierung von Aktivitäten, detaillierte Dokumentation, klare Benutzerinformationen, menschliche Aufsicht und ein hohes Maß an Robustheit, Genauigkeit und Cybersicherheit. Reallabore werden verantwortungsvolle

---

<sup>53</sup> KI-VO Vorschlag **xx**; EUROPÄISCHE KOMMISSION, Kommission begrüßt politische Einigung über das Gesetz über künstliche Intelligenz <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-welcomes-political-agreement-artificial-intelligence-act> (zuletzt abgerufen am 25.02.2023).

<sup>54</sup> Europäisches Parlament, KI-Gesetz: erste Regulierung der künstlichen Intelligenz <KI-Gesetz: erste Regulierung der künstlichen Intelligenz | Aktuelles | Europäisches Parlament (europa.eu)> (17.01.2024).

<sup>55</sup> KI-VO-Vorschlag, Anhang II f.

<sup>56</sup> **KI-VO-Vorschlag, Anhang WO**; *Palmstorfer*, Chance oder Risiko? Europas rechtliche Antwort auf die Herausforderungen Künstlicher Intelligenz, ZÖR 2023, 269 (280); *Wiebe*, BB 2022, 899, 17/22 Produktsicherheitsrechtliche Betrachtung des Vorschlages für eine KI Verordnung, 432.

<sup>57</sup> *Škorjanc*, Künstliche Intelligenz im Finanzsektor, ÖBA 2023, 427ff (428)).

Innovationen und die Entwicklung konformer KI-Systeme erleichtern.

Beispiele für solche Hochrisiko-KI-Systeme sind bestimmte kritische Infrastrukturen, etwa in den Bereichen Wasser, Gas und Strom; medizinprodukte; Systeme zur Bestimmung des Zugangs zu Bildungseinrichtungen oder zur Rekrutierung von Personen; oder bestimmte Systeme, die in den Bereichen Strafverfolgung, Grenzkontrolle, Rechtspflege und demokratische Prozesse eingesetzt werden. Darüber hinaus gelten biometrische Identifikations-, Kategorisierungs- und Emotionserkennungssysteme ebenfalls als risikoreich<sup>58</sup>

### 3.1.1. Grundregel Art 6 + Annex II + Annex III

Hochrisiko-KI-Systeme = KI-Systeme, die ein hohes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit oder für die Grundrechte natürlicher Personen darstellen, gelten als hochriskant und werden in zwei Hauptkategorien eingeteilt. In der zweiten Hauptkategorie wird nach weiteren 8 Unterkategorien unterschieden, die in einer EU-Datenbank registriert werden müssen – darunter auch „Zugang zu und Inanspruchnahme von wesentlichen privaten und öffentlichen Diensten und Leistungen“; Alle KI-Systeme mit hohem Risiko werden vor dem Inverkehrbringen und während ihres gesamten Lebenszyklus bewertet (siehe aktuellste Pressemitteilung: KI-Gesetz: erste Regulierung der künstlichen Intelligenz | Aktuelles | Europäisches Parlament (europa.eu))

Noch zu Überprüfen ob vom Katalog des Anhang III der KI-VO erfasst; Jedoch gilt auch: „Die EK wird befugt sein, die Liste im Anhang III nach derselben Methode und denselben Kriterien zu überarbeiten, um sie an die Entwicklung der KI-Anwendungsfälle anzupassen. Es ist daher möglich, dass in der Zukunft weitere Anwendungsfälle aus dem Finanzsektor als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft werden (Wiebe, BB 2022,899, 17/22 Produktsicherheitsrechtliche Betrachtung des Vorschlages für eine KI Verordnung), 432)

**Hochrisiko-KI-Systeme** (Art 6), werden in zwei Anhängen konkret abgegrenzt. Anh II listet 19 Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union auf, die **riskante Produkte** oder **Anwendungen** regeln (zB: Medizinprodukte, Sicherheit in der Zivilluftfahrt, Genehmigung von Fahrzeugen).

---

<sup>58</sup> **KI-VO**; KI-VO Vorschlag **xx**; EUROPÄISCHE KOMMISSION, Kommission begrüßt politische Einigung über das Gesetz über künstliche Intelligenz <https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/news/commission-welcomes-political-agreement-artificial-intelligence-act> (zuletzt abgerufen am 25.02.2023).

Kaum/keine Vorgaben für alle anderen KI-Systeme

Die dritte Risikokategorie betrifft KI-Systeme, die mit natürlichen Personen interagieren oder Inhalte erzeugen sollen, sofern ein besonderes Risiko in Bezug auf Identitätsbetrug oder Täuschung gegeben ist (zB Emotionserkennungssysteme, Systeme zur biometrischen Kategorisierung, Systeme, die Bild/Audio/Video manipulieren) - in Art 52 ist für diese eine Transparenzregel vorgesehen. Für alle anderen KI-Systeme (vierte Risikokategorie) enthält der AI Act keine Vorgaben. Darunter fallen bspw KI-Systeme im medizinischen Bereich, die nicht von Anh II erfasst sind. Viele andere Bereiche mit Spannungspotenzial hinsichtlich Demokratie, Grundrechte und Datenschutz, zB Marketing und Social Media, sind auch nicht erfasst.

### **3.1.2. Ausnahme zu Annex III Fundamental rights impact assessment for high-risk AI systems (Art 29a)**

### **3.1.3. Gegenausnahme**

## **3.2. Voraussetzungen von Hochrisiko-KI-Anwendungen (Chapter 2 – Requirements)**

Art 8 - 15 + Annex IV, VI, VII, VIII, VIIIa)

### **3.2.1. Technische Dokumentation (Art 11 iVm Anex IV)**

## **3.3. Pflichten (Chapter 3 – Obligations)**

### **3.3.1. Pflichten der Provider Art 16ff**

Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen müssen

- a) sicherstellen, dass ihre Hochrisiko-KI-Systeme die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllen;
- b) über ein Qualitätsmanagementsystem verfügen, das dem Artikel 17 entspricht;
- c) die technische Dokumentation des Hochrisiko-KI-Systems erstellen;
- d) die von ihren Hochrisiko-KI-Systemen automatisch erzeugten Protokolle aufbewahren, wenn dies ihrer Kontrolle unterliegt;
- e) sicherstellen, dass das Hochrisiko-KI-System dem betreffenden Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wird, bevor es in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird;

- f)den in Artikel 51 genannten Registrierungspflichten nachkommen;
- g)die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen, wenn das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels nicht erfüllt;
- h)die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das System bereitgestellt oder in Betrieb genommen haben, und gegebenenfalls die notifizierte Stelle über die Nichtkonformität und bereits ergriffene Korrekturmaßnahmen informieren;
- i)die CE-Kennzeichnung an ihren Hochrisiko-KI-Systemen anbringen, um die Konformität mit dieser Verordnung gemäß Artikel 49 anzuzeigen;
- j)auf Anfrage einer zuständigen nationalen Behörde nachweisen, dass das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllt.

(Art16 + 17+18+19+20+21+23+25)

### **3.3.2. Pflichten der Importeure (Art 26)**

### **3.3.3. Pflichten Distributors (Art 27)**

### **3.3.4. Pflichten des Deployers (Art 28)**

## **4. Bestimmte KI-Systeme (IV) (Art 52)**

### **4.1.1. Definition “Bestimmte KI-Modelle”**

### **4.1.2. Pflichten**

#### **1.1 (Verweis auf GPAI = gleiche Pflichten)**

## **5. GPAI MODELLE Title (IV,Art 52 + V)**

### **5.1. Definition GPAI**

**Art 52 + 52a**



## 5.2. Pflichten GPAI

### 5.2.1. Provider: Art 52 Transparenzpflichten + 52c + 52ca

### 5.2.2. Technische Dokumentation (Art 52c iVm Annex IXa)

### 5.2.3. Transparenzinformationen im Downstream (Art 52c 1b iVm ANNEX IXb)

## 6. GPAI-MODELLE MIT SYSTEMATISCHEN RISIKO

### 6.1. Klassifikation

Art 52a iVm ANNEX IXc

### 6.2. Pflichten Systematisches-Risiko-GPAI

52 b + 52d

## 7. Umsetzungsfristen + Rückwirkungen

### B. KI-Haftungsrichtlinie

Die Regelung der Haftung für autonom handelnde Roboter ist außerordentlich umstritten<sup>59</sup>

Der KI-HaftungsRL-Vorschlag regelt die außervertragliche zivilrechtlichen Haftung für Schäden. Auch Schadensersatzansprüche aus "Culpa in contrahendo" sind umfasst, die durch KI-Systeme verursacht werden. Die Richtlinie gilt für Schäden, die durch KI-Systeme verursacht werden, unabhängig davon, ob sie gemäß dem Gesetz über künstliche Intelligenz mit hohem Risiko behaftet sind oder nicht.<sup>60</sup>

#### 1. Beweislastumkehr (Art 3 KI-Haftungs-RL)<sup>61</sup>:

Pflicht zur Offenlegung von Beweismitteln gilt für Anbieter und Nutzer von Hochrisiko-KI-Systemen, wenn ein KI-System "im Verdacht steht, *einen Schaden verursacht zu haben*".

Gerichtliche Anordnung kann bereits vor Beginn des Schadenersatzprozesses zugunsten des "potenziellen Klägers" erfolgen (Plausibilität zu belegen).

---

<sup>59</sup> RESS, Maschinenbewusstsein durch Künstliche Intelligenz und die Auswirkungen auf das Europarecht und Völkerrecht, ZÖR 2023, 395 (408).

<sup>60</sup> EK, Fragen und Antworten: Richtlinie über KI-Haftung <[https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda\\_22\\_5793](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_22_5793)>, (17.01.2024).

<sup>61</sup> Škorjanc, Künstliche Intelligenz im Finanzsektor, ÖBA 2023, 427ff (428)).

**Black-Box: Ziel:** Überwindung des sog. „Black-Box-Effekts“ bei Schadenersatzansprüchen<sup>62</sup>

## 2. **Kausalitätsvermutung (Art 4 KI-Haftungs-RL)**

Widerlegbare Vermutung des ursächlichen Kausalzusammenhanges im Fall eines Verschuldens<sup>63</sup>

### **C. Neue PH-RL**

**Produkthaftungsrichtlinie NEU („PH-RL Neu“)** soll die geltende Richtlinie ersetzen

Verzahnung der PH-RL, der KI-VO und der KI-HaftungsRL, daher aufeinander abzustimmen:

Erweiterung des Produktbegriffs auf digitale Produktionsdateien und Software einschließlich KI-Systemen.

**Geschädigte kann Ersatz für Schäden verlangen, die durch Software oder KI-Systeme verursacht wurden: Personen- und Sachschäden**, Verlust von Daten und Schäden an Sachen, die im beruflichen und privaten Bereich genutzt werden, umfasst

Haftungshöchstgrenzen sollen abgeschafft werden (keine 85 Mio. Euro-Deckelung).<sup>64</sup>

---

<sup>62</sup>Schwamberger, Die zivilrechtliche Haftung für Künstliche Intelligenz  
<file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Schwamberger\_KI%20Haftung\_20221125%20(1).pdf > (17.01.20236).

<sup>63</sup>RL!

<sup>64</sup>Reusch/Wiete, Produkt-Compliance - Entwicklungen und Ausblick, CB 2023, 503.

## **VIII. Rechtsrahmen für Künstliche Intelligenz nach geltendem Recht**

[..] Blümel

## **IX. Vereinbarkeit des geltenden Rechts mit dem Europäischen Maßnahmenpaket zur Künstlichen Intelligenz**

Immer im jeweiligen Kapitel einzugehen...

### **1.2 AI-Act nur ein Aspekt der europarechtlichen Rechtslandschaft zum Thema Datenökonomie**

## **X. Leitfaden: Rechtliche Aspekte bei der Implementierung von KI-Produkten und Prozessen im Unternehmen**

### **A. ZIVILRECHTLICHE ASPEKTE**

#### **1. Vertragliche Zuordnung**

#### **2. Terms of Use chat.GBT&co**

#### **3. Künstliche Intelligenz und Haftung –**

##### **3.1. Geltendes Recht: ABGB**

##### **3.2. Künftiges Recht: KI-HaftungsRL + neue PH-RL**

##### **3.3. Zusammenspiel**

### **B. URHEBERRECHTLICHE ASPEKTE**

1. Input
2. Output
3. Webscraping (Trainingsdaten)

**C. ARBEITNEHMERSCHUTZRECHTLICHE ASPEKTE**

**D. VERBRAUCHERSCHUTZRECHTLICHE ASPEKTE**

**E-Mail an Robert**

**E. DATENSCHUTZRECHTLICHE ASPEKTE**

**1.2.1 Sachverhalt**

**1.3 Terms of Use**

**1.3.1 Regulatorische Aspekte**

**1.4 Governance**

**XI. Einsatz von GPAIs im Unternehmen – Use Cases**

**Chat GBT...**

**XII. Rechtsprobleme beim Einsatz von GPAIs im Unternehmen**

- Debiased?
- Wie wenn GBT+Zweck
- Wie GBT + High-Risk

Outsourcing? In-House?

Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

Trainingsdaten

Verwaltungsrechtliche Konsequenzen

KI- Governance im Unternehmen

## **XIII. Vorläufiges Literaturverzeichnis**

### **1. Beiträge in Zeitschriften**

BLÜMEL, Zusammenfassung der rechtlichen Aspekte und Ausblick auf den neuen europäischen Rechtsrahmen, ÖBA 2023, 427ff (428).

### **2. Kommentare, Sammelwerke und Handbücher**

ŠKORJANC, Künstliche Intelligenz im Finanzsektor,

ZANKL, Rechtshandbuch der Digitalisierung (Stand 1.7.2021, rdb.at).

### **3. Europäisch Rechtsquellen**

Künstliche Intelligenz für Europa, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen KOM(2018) 237 endg.

EUROPÄISCHE KOMMISSION, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU, KOM (2020) 591 endg.

KOMMISSION,

### **4. Monographien und Lehrbücher**

ŠKORJANC, Anwendung der KI im Finanzsektor aus rechtlicher Perspektive in der Diskussionsreihe Bank & Börse Band 51 (2023) 27.

### **5. Entscheidungsanmerkungen**

### **6. Sonstige Quellen**

ABE – EBA, Artificial Intelligence in the era of Open Banking, <https://www.abe-eba.eu/thought-leadership-innovation/open-finance-working-group/management-summary-artificial-intelligence-in-the-era-of-open-banking/> (zuletzt abgerufen am 23.02.2024).

BAFIN, Big Data trifft auf künstliche Intelligenz, Herausforderungen und Implikationen für Aufsicht und Regulierung von Finanzdienstleistungen, 7 abrufbar unter BAFIN, Studie: "Big Data trifft auf künstliche Intelligenz" [https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/dl\\_bdai\\_studie.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/dl_bdai_studie.html) (abgefragt am 21.02.2024)

FMA, Studie „Digitalisierung Finanzmarkt“ <https://www.fma.gv.at/publikationen/studie-digitalisierung-finanzmarkt/> (abgefragt am 23.02.2024).

FMA, Digitalisierung am österreichischen Finanzmarkt Call for Input: Ergebnisse April 2022, abrufbar unter [file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierungsstudie\\_Feedback%20Call%20for%20Input\\_final%20](file:///C:/Users/A989L8A/Downloads/Digitalisierungsstudie_Feedback%20Call%20for%20Input_final%20)

[2\).pdf](#) (zuletzt abgerufen am 23.02.2024).

HAWKING, Kurze Antworten auf große Fragen (2023), 207.